*** Mit Karl May** mußte sich vergangene Woche auch das Dresdener Schöffengericht beschäftigen. Am Anfange dieses Jahres ist im Verlage von Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. von einem „dankbaren May-Leser“ eine „Karl May als Erzieher“ usw. betitelte anonyme Broschüre erschienen, zu dem Zweck, diesen Herrn von den Vorwürfen zu reinigen, die litterarische Kreise gegen seine Schriftstellerei richteten. Durch den Inhalt dieser Broschüre wurde der Chefredakteur der ‚Köln. Vztg.‘ beleidigt und Herr Fehsenfeld wurde gezwungen, vor dem Schöffengericht in Freiburg diese Beleidigungen unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Beleidigt wurde auch der Inhaber der Münchmeyerschen Verlagshandlung in Niedersedlitz bei Dresden, Herr Adalbert Fischer, von dem in der Broschüre behauptet worden war, er habe eine lange Orientreise Karl Mays ausgenutzt, indem er 20 Jahre alte litterarische Arbeiten dieses Herrn völlig umgearbeitet aber unter dem alten Titel habe neu erscheinen lassen. Karl May hat deßhalb gegen Fischer einen Civilprozeß angestrengt. Das Gericht lehnte es ab, die Beleidigungsklage bis zur Beendigung dieses Civilprozesses auszusetzen. Es lehnte auch sämmtliche Beweisanträge des Beklagten ab, da aus der Broschüre die Absicht, zu beleidigen, hervorgehe. Das Urtheil lautete auf 50 M. Strafe, Einziehung der Broschüre und Unbrauchbarmachung der Druckplatten und Formen. Das Gericht berücksichtigte bei der Strafzumessung, daß Herr Fehsenfeld nicht selbst der Urheber der Beleidigungen sei, sondern ein Anderer, vielleicht Herr Karl May selbst die Broschüre verfaßt habe.

Aus: Kölnische Volkszeitung, Köln. 1902.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018